

Aktenzeichen: 4 AZR 827/79

Bundesarbeitsgericht	4. Senat	Urteil vom 16. Juni 1982
		Az. 4 AZR 827/79
I. Arbeitsgericht	Wiesbaden	Urteil vom 7. April 1977
		Az. 4 Ca 2411/76
II. Landesarbeitsgericht		Urteil vom 24. April 1979
Frankfurt am Main		Az. 5/3 Sa 553/77

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifauslegung - Isolierung von technischen Anlagen

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 (VerfTV) § 2; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 1. April 1971 (BRTV-Bau 1971) § 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 827/79

5/3 Sa 553/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
16. Juni 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

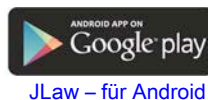
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. April 1979 - 5/3 Sa 553/77 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1, deren Alleinkomplementär der Beklagte zu 2 ist, befaßt sich mit Isolierungen. Bei der Handwerkskammer ist ihr Betrieb als Betrieb des "Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierhandwerks" angemeldet. In der Handwerksrolle ist er seit dem Jahre 1974 als Betrieb des Klempnerhandwerks mit der Teiltätigkeit "Blechverarbeitung und Isolierungen" eingetragen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entfallen von der betrieblichen Tätigkeit 80 v.H. auf "technische Isolierungen" und 20 v.H. auf die Isolierung von Heizungsanlagen.

Nachdem zwischen den Parteien schon einmal ein entsprechender Vorprozeß für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1970 anhängig gewesen war, der mit einem rechtskräftigen klageabweisenden Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Oktober 1971 (3 Sa 142/71) endete, hat die Klägerin mit der vorliegenden Klage die Beklagten als Gesamtschuldner für die Zeiträume vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1976 und 1. Juni bis 30. September 1976 auf Auskunftserteilung nach den Sozialtarifen des Baugewerbes und für den Fall der Nichterfüllung auf Zahlung einer Entschädigung nach § 61 Abs. 2 ArbGG in Anspruch genommen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, der Betrieb der Beklagten zu 1 werde von dem fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge des Baugewerbes erfaßt. Darunter falle auch das Isoliergewerbe. Betriebe dieser Berufssparte seien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schon immer in den Verbänden des Baugewerbes organisiert gewesen. Im übrigen mache der Tarifwortlaut deutlich, daß alle Betriebe des Isoliergewerbes ohne Rücksicht auf Ort und Art der Tätigkeit unter die Tarifverträge des Baugewerbes fielen. Dem stehe die Generalklausel des § 1 BRTV-Bau nicht entgegen. "Sonstige bauliche Leistungen" könnten auch an Industrieanlagen erbracht werden. Einen wirtschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Unterschied zwischen "Bauisolierung" und "technischer Isolierung" gebe es nicht, zumal auch Industrieanlagen als Bauwerke im allgemeinen rechtlichen und tariflichen Sinne anzusehen seien. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne der RVO ausübten, vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1976 sowie vom 1. Juni bis 30. September 1976 in dem Betrieb der Beklagten zu 1 beschäftigt worden sind,
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern während der bezeichneten Zeiträume gezahlt wurde und wie hoch sich demgemäß die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 17,5 v.H. der Bruttolohnsumme bis 31. Dezember 1975 und 18,5 v.H. ab 1. Januar 1976 belaufen.
2. für den Fall, daß sie der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht binnen einer Woche nach Urteilsrechtskraft nachkommen, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 133.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie berufen sich auf die materielle Rechtskraft des Vor-



- 4 -

prozeßurteils und dessen sachliche Richtigkeit. Weiter haben sie erwidert, es müsse streng zwischen "baulichen Isolierungen", die wie andere bauliche Tätigkeiten der Erstellung, Instandsetzung und Instandhaltung von Bauten dienen, und "technischen Isolierungen" unterschieden werden, womit Isolierungen an technischen Anlagen und Maschinen gemeint seien. "Technische Isolierungen" würden jedoch von den Tarifwerken für das Baugewerbe nicht erfaßt. Da in ihrem Betrieb weit überwiegend "technische Isolierungen" ausgeführt würden, falle er nicht unter den fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge des Baugewerbes. Ihr Betrieb sei vielmehr als ein solcher des Klempnerhandwerks anzusehen. Dafür spreche auch, daß darin nur Heizungsmonteure, Klempner und Schweißer beschäftigt würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 99.750,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren mit der Maßgabe weiter, daß sie nicht Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner, sondern wie Gesamtschuldner begehrt. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

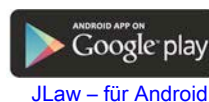
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts kann die Berufung der Klägerin nicht zurückgewiesen werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils können sich die Beklagten nicht erfolgreich berufen, denn der Vorprozeß betraf lediglich eine Teilbetragsklage für einen anderen Anspruchszeitraum (vgl. BAG 23, 343, 346 = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO mit weiteren Nachweisen).

Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 2 Abs. 1 Nr. 6 Unterabs. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag) vom 12. November 1960 in der Fassung vom 7. November 1974 bzw. 30. Oktober 1975, dessen Geltungsbereich sich mit dem des BRTV-Bau deckt. Beide Tarifverträge waren, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, im Anspruchszeitraum allgemeinverbindlich. Heranzuziehen ist der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 1. April 1971 (BRTV-Bau 1971). Unter seinen fachlichen Geltungsbereich fallen nach § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1971

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Dazu gehören Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden: ...

Isolier- (Dämmungs-) Arbeiten (Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten, auch in Fabriken, Kesselräumen sowie auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art)".

- 6 -

Hieraus folgt das Landesarbeitsgericht tarifgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung, daß vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau 1971 nur Betriebe erfaßt werden, in denen einmal Bauten erstellt oder sonstige bauliche Leistungen erbracht und außerdem Arbeiten ausgeführt werden, die in der den allgemeinen Normen des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1971 (Generalklausel) folgenden Einzelaufstellung genannt sind (vgl. die Urteile des Senats vom 17. März 1976 - 4 AZR 188/75 - AP Nr. 28 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 - AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit jeweils weiteren Nachweisen).

Da der Betrieb der Beklagten zu 1 keine Bauten erstellt, kommt es darauf an, ob darin "sonstige bauliche Leistungen erbracht werden". Dies wird vom Landesarbeitsgericht im Ergebnis mit der Begründung verneint, im Betrieb der Beklagten zu 1 würden zu 80 v.H. der betrieblichen Tätigkeit und damit überwiegend "technische Isolierungen" durchgeführt, die im Gegensatz zur "Bauisolierung" vom BRTV-Bau 1971 nicht erfaßt würden. Im einzelnen führt das Landesarbeitsgericht hierzu aus:

"Gleichgültig, ob technische Anlagen oder Maschinen irgendwie mit dem Erdboden verbunden sind oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhen und ob ihre Materialien und die zu ihrer Herstellung verwendeten Geräte auch in der Bauwirtschaft Verwendung finden, ist zwischen einem Bauwerk im herkömmlichen Sinn und einer technischen Anlage, dem Anlagenbau, einer Maschine oder dem Maschinenbau im weiteren Sinne zu unterscheiden. Dem folgend ist zwischen der baulichen Isolierung, d.h. jener Isolierung, die zur Fertigstellung eines Gebäudes oder ei-

- 7 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nes Bauwerks erforderlich ist, und der technischen Isolierung, d.h. jener Isolierung, die zur Fertigstellung einer technischen Anlage oder einer Maschine erforderlich ist, zu unterscheiden. Die technische Isolierung wird von den Sozialtarifverträgen des Baugewerbes nicht erfaßt."

Aufgrund der von ihm vorgenommenen rechtlichen Differenzierung zwischen "baulicher Isolierung" und "technischer Isolierung" hat das Landesarbeitsgericht auf Feststellungen dazu verzichtet, an welchen industriellen bzw. technischen Anlagen von der Beklagten zu 1 Isolierarbeiten ausgeführt worden sind.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft. Da im Betrieb der Beklagten zu 1 keine Bauten erstellt werden, kommt es zunächst darauf an, ob darin "sonstige bauliche Leistungen erbracht werden". Dazu ist erste Voraussetzung, daß es sich bei dem Betrieb der Beklagten zu 1 um einen Betrieb des Baugewerbes handelt. Dies wird vom Landesarbeitsgericht mit Recht bejaht, denn das Isoliergewerbe gehört nach berufskundlicher Zuordnung, dem Herkommen und der Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. zum Baugewerbe (vgl. die Urteile des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 - AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 - AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Außerdem erfordert die Tarifregelung die Erbringung "sonstiger baulicher Leistungen", d.h. Arbeiten, die

"der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen",

wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich bei dem Begriff des "Bauwerks" nicht nur um einen speziellen Be-



- 8 -

griff des BRTV-Bau und damit einen tarifspezifischen Begriff, sondern um einen solchen des allgemeinen und beruflichen Sprachgebrauches sowie des Baurechts, d.h. des besonderen Verwaltungsrechts, handelt, den die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf den Verzicht einer eigenen tariflichen Definition in den BRTV-Bau 1971 übernommen haben. Danach ist, wie insoweit zutreffend auch das Landesarbeitsgericht ausführt, als "Bauwerk" eine mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlage anzusehen (vgl. die Urteile des Senats vom 21. Januar 1976 - 4 AZR 71/75 - AP Nr. 27 § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 - AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit jeweils weiteren Nachweisen). Demgemäß hat der Senat entschieden, daß Betriebe, in denen überwiegend Heizungsrohre isoliert werden, unter den BRTV-Bau 1971 fallen (vgl. das Urteil vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 151/74 - AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Dasselbe hat der Senat jedoch in einer zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch nicht vorliegenden Entscheidung auch für die Isolierung von Behältnissen, Fernleitungen, stationären Maschinen- und sonstigen Industrieanlagen bejaht, sofern sie - wie Heizungsanlagen - ihrerseits wesentliche Bestandteile der betreffenden Grundstücke bzw. Fabrikgebäude sind, wobei der Senat davon ausgegangen ist, daß auch industriell bzw. technisch genutzte Bauten als "Bauwerke" im allgemeinen rechtlichen und damit auch im tariflichen Sinne anzusehen sind (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 - AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Daraus folgt zugleich, daß der BRTV-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bau 1971 den vom Landesarbeitsgericht gemachten rechtlichen Unterschied zwischen "baulicher Isolierung" und "technischer Isolierung" nicht kennt, wie auch die tarifliche Kennzeichnung der Tätigkeiten des Isoliergewerbes in der der Generalklausel nachfolgenden Einzelaufstellung bestätigt.

Entscheidend ist vielmehr, ob und inwieweit bei Ausübung des Isoliergewerbes "sonstige bauliche Leistungen" erbracht werden. Das ist, wie insoweit die Revision zutreffend bemerkt, immer dann der Fall, wenn Isolierungen an Sachen vorgenommen werden, die ihrerseits wesentliche Bestandteile eines Grundstücks bzw. eines Bauwerkes sind, wobei es auf die bürgerlichrechtliche Zuordnung ankommt, nach der darauf abzustellen ist, ob die betreffenden Sachen mit dem Gebäude bzw. Bauwerk fest verbunden bzw. in das betreffende Bauwerk eingefügt sind (§§ 93, 94 BGB). Da nach § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1971 von dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages jedoch nur Betriebe erfaßt werden, die sonstige bauliche Leistungen erbringen und in der den allgemeinen Normen folgenden Einzelaufstellung genannt sind, fallen Tätigkeiten von Isolierbetrieben wie der Beklagten zu 1 insoweit nicht darunter, als von ihnen bewegliche Sachen (z.B. transportable und verstellbare Kühltische, Gefriertruhen, Eismaschinen, Fahrzeuge usw.) isoliert werden, da insoweit keine sonstigen baulichen Leistungen erbracht werden. Dabei kommt es ggf. entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles an, da z.B. Maschinen sowohl wesentliche Bestandteile des Fabrikationsgrundstücks als auch bewegliche Sachen sein können (vgl. Soergel/Siebert/Baur, BGB, 10. Aufl., § 94 Rz 22 ff. mit weiteren Nachweisen).

Feststellungen im Sinne dieser rechtlichen Differenzierung hat das Landesarbeitsgericht nicht getrof-



- 10 -

fen. Daher ist auch der Senat an einer eigenen abschließenden Entscheidung gehindert. Hinzu kommt, daß die Beklagten verfahrensrechtliche Bedenken gegen die vom Landesarbeitsgericht durchgeführte Beweisaufnahme geltend machen, auf die sie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hingewiesen haben, ohne daß das Landesarbeitsgericht bisher Gelegenheit hatte, sich damit auseinanderzusetzen.

Nach der Beweisaufnahme des Landesarbeitsgerichts sind von der Beklagten zu 1 Isolierarbeiten u.a. an Rohrleitungen verschiedener Art in Fabrikationsbetrieben unterschiedlicher Sparten, thermotechnischen Anlagen, Schalldämpfern, Kesselanlagen, Mahlanlagen und Auspuffanlagen von Binnenschiffen durchgeführt worden. Das Landesarbeitsgericht wird daher anhand der aufgezeigten Rechtsgrundsätze zu überprüfen haben, ob und inwieweit es sich dabei jeweils um wesentliche Bestandteile der betreffenden Grundstücke bzw. industriell oder anderweitig gewerblich genutzten Bauwerke handelt. Dabei kommt es darauf an, ob von den Arbeitnehmern der Beklagten zu 1 überwiegend sonstige bauliche Leistungen erbracht, d.h. Isolierarbeiten an wesentlichen Bestandteilen bildenden Anlagen technischer bzw. industrieller Art ausgeführt werden.

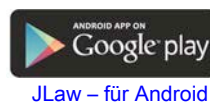
Die noch weiter gehenden Einwendungen der Revision sind unbegründet. Die Abfassung des BRTV-Bau 1971 läßt keinen Zweifel daran, daß im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Senats von seinem fachlichen Geltungsbereich nur solche Betriebe erfaßt werden sollen, für die einmal die Generalklausel zutrifft und die zudem in der dieser folgenden Einzelaufstellung genannt sind. Insofern kann entgegen der Meinung der Revision von "Lückenhaftigkeit" der Tarifregelung keine Rede sein. Es kommt auch nicht darauf an, ob und in welcher Abfassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eine Tarifnorm zur Allgemeinverbindlicherklärung geeignet ist. Entscheidend ist vielmehr der Inhalt der Tarifnormen, der von den Gerichten für Arbeitssachen nach den allgemeinen Grundsätzen unabhängig davon auszulegen ist, ob der betreffende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist und welche Tariffassung etwa im Hinblick auf ein erfolgreiches Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung gewählt worden ist. Damit fällt entgegen den Folgerungen der Revision die Isolierung beweglicher Sachen, zu denen auch Fahrzeuge gehören, nicht unter den BRTV-Bau 1971. Bei Veränderungen im Arbeits- und Wirtschaftsleben ist es vielmehr Aufgabe der Tarifvertragsparteien, die Tarifnormen den eingetretenen Veränderungen anzupassen, wie das für die Betriebe des Isoliergewerbes die Tarifvertragsparteien in § 1 Abschnitt IV Nr. 3 der Neufassung des BRTV-Bau vom 3. Februar 1981 getan haben.

Zwar haben die Beklagten gegenüber den Vorinstanzen behauptet, sie betrieben einen Betrieb des Klempnerhandwerks. Hierfür haben sie jedoch außer dem rechtlich nicht maßgeblichen Hinweis auf den Inhalt der Handwerksrolle nichts vorgetragen. Daher fehlt es auch an entsprechenden Feststellungen der Vorinstanzen.

Für die etwaigen Auskunftspflichten der Beklagten zu 1 haftet der Beklagte zu 2 als deren Komplementär persönlich (§ 161 Abs. 2, § 128 HGB). Kommanditgesellschaft und Komplementär haften jedoch den Gesellschaftsgläubigern nicht als Gesamtschuldner, sondern nur wie Gesamtschuldner (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 48/79 -, zur Veröffentlichung bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dem hat die Klägerin durch eine entsprechende Änderung ihres Klageantrages in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat Rechnung getragen.



